

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Geschichtswerkstatt Degerloch“

§1 Name, Sitz und Zweck

- I. Der Verein trägt den Namen „Geschichtswerkstatt Degerloch e.V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Der Vereinszweck ist die Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte Degerlochs und seiner Nachbarschaft sowie die Pflege und Erhaltung des historischen Ortsbildes und Einbindung der Bürgerschaft Degerlochs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erstellung eines Museums; dieses wird eine heimatkundliche Prägung zur Stärkung der Ortsgeschichte aufweisen und mit Exponaten, Bildern und sonstigen üblichen Medien-Präsentationsformen ausgestattet und allgemein öffentlich zugänglich sein. In Zusammenarbeit mit Schulen oder sonstigen geschichtlich interessierten Institutionen und Organisationen sollen Führungen, Seminare oder ähnliche Projekte verwirklicht werden. Kulturelle Veranstaltungen und Kunstausstellungen werden das Betätigungsfeld ergänzen.

- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- III. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstandort ist Stuttgart.

§4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- II. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.
- VI. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- II. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Wahl des Vorstandes,
 2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahl der Rechnungsprüfer,
 6. Änderung der Satzung,
 7. Auflösung des Vereins.
- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertretern mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- IV. Der Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertreter oder ein Mitglied als gewählter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
- V. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

- II. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen, Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand oder eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwands gezahlt wird.
- III. Der Vorsitzende allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- IV. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- V. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- VI. Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine Hausordnung und eine Benutzungsordnung für das Vereinsgebäude.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LHS Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie soll das Vereinsvermögen dem Bezirksbeirat Degerloch für ortsgeschichtliche Zwecke zur Verfügung stellen.

Errichtet Stuttgart, 11.10.2011

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14.2.2012